



MERKBLATT

Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Was ist eine Whistleblowerin oder ein Whistleblower?

Eine Whistleblowerin oder ein Whistleblower ist eine Person, die auf Missstände, regelwidriges Verhalten, illegales Handeln oder allgemeine Gefahren in einer Abteilung der kantonalen Verwaltung hinweist. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erstattet werden. Das bedeutet, dass der Whistleblower davon ausgeht, dass tatsächlich ein Missstand vorliegt, und er nicht zu seinem persönlichen Vorteil handelt.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Oktober 2013 sind Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt berechtigt, Missstände an ihrem Arbeitsplatz der kantonalen Ombudsstelle zu melden. Die Voraussetzungen dafür sind in §19a des Personalgesetzes (GS 162.100) und in der Whistleblowing-Verordnung (GS 162.600) geregelt. Neu ist vor allem, dass zulässige Meldungen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht verstossen und auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellen.

Wie soll ein Whistleblower vorgehen?

Mitarbeitende, die einen Missstand entdecken, melden diesen der kantonalen Ombudsstelle. Die Ombudsstelle nimmt den Sachverhalt innert 10 Arbeitstagen auf und prüft die Meldung. Erscheint die Meldung begründet, eröffnet die Ombudsstelle in Absprache mit der Whistleblowerin oder dem Whistleblower ein Verfahren. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, wird der Whistleblower von der Ombudsstelle informiert. Angaben zum Ausgang des Verfahrens werden gemacht, wenn keine privaten oder öffentlichen Interessen überwiegen. Meldungen können anonym gemacht werden und die Anonymität der Mitarbeitenden bleibt in jedem Fall gewahrt.

Wann darf sich eine Whistleblowerin oder ein Whistleblower an die Öffentlichkeit wenden?

Ist die Frist von 10 Arbeitstagen nach einer Meldung abgelaufen, ohne dass die Ombudsstelle reagiert hat, können Mitarbeitende die Öffentlichkeit informieren, sofern ihre Meldung im guten Glauben und im öffentlichen Interesse erfolgt. Leitet die Ombudsstelle hingegen ein Verfahren ein oder findet sie keine Anzeichen für einen Missstand, ist die Information der Öffentlichkeit unzulässig.

Wovor sind Whistleblowerinnen oder Whistleblower geschützt?

Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurücksetzung in der Hierarchie und alle weiteren Laufbahnhemmnisse sowie bewusste Beeinträchtigungen psychischer Art und deren Duldung. Wer dennoch aufgrund einer zulässigen Meldung von einer Benachteiligung betroffen ist, kann sich an die vorgesetzte Stelle oder an das Care Management des Zentralen Personaldienstes wenden. Zudem kann die Ombudsstelle für die Betroffenen eine Kostengutsprache von max. CHF 800.— für eine externe Rechtsberatung beantragen.

Basel, 18.9.2023,

Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt